



## **Merkblatt**

### **Vorsicht vor Eintragungen in private Firmenregister!**

Wer sein Unternehmen im Handelsregister eintragen lässt, bekommt danach regelmässig Post, Fax-Schreiben oder E-Mails von privaten Trittbrettfahrern mit offiziellen Namen wie "Handelsregisteramt der Schweiz", "Handelsregisterdatenbank Schweiz", "Branchenbuch Basel", "Firmenkatalog", "Register für Wirtschaftsinformationen", "Zentraldatei der Eidgenössischen Wirtschaft", "Schweizer Zentralregister der Unternehmens-Identifikationsnummern", "CHUID-Register" etc., mit welchen die Unternehmen aufgefordert werden, ein mitgesandtes „Meldeformular“ auszufüllen und zu retournieren. Damit verbunden ist die Verpflichtung zur Bezahlung von „Gebühren“.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, dass solche Aufforderungen und Meldeformulare nichts mit der Amtstätigkeit der offiziellen Handelsregisterämter zu tun haben und empfehlen dringend, sie zu ignorieren und in den Papierkorb zu werfen. Wer auf den Trick hereinfällt, erhält nämlich nicht nur einen Eintrag in ein praktisch nutzloses und unvollständiges privates Firmenregister, sondern erlebt zumeist auch finanziell eine böse Überraschung. Mit der Retournierung des Meldeformulars schliessen Sie im Normalfall nämlich einen - teuren - Dauerauftrag ab, anstatt „nur“ angeblich geschuldete Gebühren zu begleichen.

Der Missbrauch mit intransparenten Antragsformularen für Einträge in private Register jeglicher Art verstösst ausserdem gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Danach kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer „mittels Offertformularen, Korrekturangeboten oder Ähnlichem für Eintragungen in Verzeichnisse jeglicher Art oder für Anzeigenaufträge wirbt oder solche Eintragungen oder Anzeigenaufträge unmittelbar anbietet, ohne in grosser Schrift, an gut sichtbarer Stelle und in verständlicher Sprache auf Folgendes hinzuweisen:

1. die Entgeltlichkeit und den privaten Charakter des Angebots,
2. die Laufzeit des Vertrags,
3. den Gesamtpreis entsprechend der Laufzeit, und
4. die geografische Verbreitung, die Form, die Mindestauflage und den spätesten Zeitpunkt der Publikation;“<sup>1</sup>

Zuständig für die Behandlung von Beschwerden wegen unlauteren Geschäftspraktiken ist das Eidg. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, da neben den Direktbetroffenen nur der Bund (nicht aber die Kantone) über ein Klagerecht verfügt. Näheres dazu wie auch ein offizielles Beschwerdeformular des SECO finden Sie auf dessen Website<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Art. 23 UWG i.V.m. Art. 3 Bst. p UWG; abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>

<sup>2</sup> Abrufbar unter [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe\\_Geschaeftsmethoden/Unlauterer\\_Wettbewerb/Adressbuchswindel.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Werbe_Geschaeftsmethoden/Unlauterer_Wettbewerb/Adressbuchswindel.html)